

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen
Christlich-nationale Gewerkschaft für die



Zentralverbandes * Köln
graphische u. papierverarbeitende Industrie

26. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Köln, den 21. Juni 1930

Erscheint vierzehntägig Samstags
Einzelnummern kosten 10 Pfennig

Nummer 13

Die Verhandlungen um den „Api“-Reichsmanteltarif

Am 3. und 4. Juni hatten sich die Vertragsparteien des „Api“-Tarifes in Eisenach an den Verhandlungstisch gesetzt, um eine Revision und Verlängerung der Verträge zu ermöglichen. Die Verhandlungen wurden trotz der verhältnismäßig kurzen Dauer mit besonderer Berblichheit geführt.

Unsere Forderungen deckten sich mit den Anträgen, die auch zu den Verträgen mit dem VDB und den Druckerei-Buchbindern gestellt waren. Es war — kurz zusammengefasst — gefordert: 1. Genaue Umschreibung des Geltungsbereiches des „Api“-Vertrages, 2. Verkürzung der Arbeitszeit auf 42 Stunden wöchentlich, 3. Spitzenlohn für Gehilfen schon nach dem 23. Lebensjahr, 4. Erhöhung des Anteiles am Spitzenlohn für ungelernete Arbeiter, 5. Beschränkung des Überstundenwesens, 6. Lohnzuschlag für Aushilfsarbeit bis zu einer Woche, 7. Für Gehilfen und Arbeiterinnen mit 10jähriger Berufstätigkeit und einjähriger Berufszugehörigkeit sechs Tage Ferien, 8. Regelung der Schicht- und Nachtarbeit, 9. Klärung der Ferientagsbezahlung, 10. Bessere Regelung der Beurlaubungsfrage durch Beschränkung der Beurlaubungsdauer und Beurlaubungsentlohnung.

Die Anträge der Unternehmer

lassen wir im Wortlaut folgen:

Zu Ziffer 18 (Lohnzahlung): An Stelle des Wortes „während der Arbeitszeit“ ist das Wort „außerhalb der Arbeitszeit“ zu setzen.

Zu Ziffer 22: Das Wort „dreijähriger“ ist durch das Wort „vierjähriger“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 23: Die Ziffer wird gestrichen.

Zu Ziffer 26, 1: Die Ziffer erhält folgende Fassung: „Arbeiterinnen unter 17 Jahren

- a) im 1. Berufsjahr 20%
- b) im 2. Berufsjahr 25%.

Zu Ziffer 26, 2: Die Ziffer erhält folgende Fassung: „Angestellte über 17 Jahre,

- a) im 1. Halbjahr 25%
- b) im 2. Halbjahr 35%.

Zu Ziffer 26, 3: Die Ziffer erhält folgende Fassung: „Weibliche Arbeiterinnen über 17 Jahre, die nachweislich mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben sachlich tätig waren,

- a) im 1. Jahr in der Gruppe 40%
- b) im 2. Jahr in der Gruppe 45%
- c) nach dem 2. Jahr nach vollendetem 17. Jahre 50%.

Zu Ziffer 27: Hier ist neu einzufügen: „in Ortsklasse VII 75%“.

Zu Ziffer 28 (Affordemehrdienst): Die Worte „10%“ werden durch die Worte „10%“ ersetzt.

Zu Ziffer 33: Die Ziffer erhält folgenden Wortlaut: „Für Überstunden wird bei Zeit- und Stückarbeiten auf den tariflichen Stundenlohn ein Zuschlag von 25% bezahlt. Für Sonn- und Ferientagsarbeit ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.“

Zu Ziffer 36: Diese Ziffer erhält folgende neue Fassung:

VII. Schichtarbeit.

Die Regelung der Doppelschichten hat tunlichst in der Weise zu erfolgen, daß die 1. Schicht voll, d. h. 48 Stunden wöchentlich arbeitet, und daß die Verkürzung der Arbeitszeit lediglich die zweite Schicht trifft. Eine Bezahlung von Pausen erfolgt nicht. Ebenso nicht eine Bezahlung des Unterschiedes zwischen tariflich geleisteter Arbeitszeit und der 48stündigen Wochenarbeitszeit.

Zu Ziffer 37: Das Wort „14tägige“ ist durch das Wort „7tägige“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 39: In der zweiten Zeile werden die Worte „unter Fortzahlung des Lohnes“ gestrichen. Dem entsprechend sind in Abschnitt IX alle Punkte zu streichen, in denen darauf hingewiesen ist, daß während der Ferien ein Lohnersatz stattfindet.

Zu Ziffer 40, 2: Dieser Absatz erhält folgenden neuen zweiten Satz:

„Bei verkürzter Arbeitszeit im Betriebe oder in einzelnen Betriebsabteilungen ist derjenige Lohn zu zahlen, der dem Arbeitnehmer als Kurzarbeiter zuzurechnen würde.“

Zu Ziffer 44—49 (Feiertage): Diese Ziffern werden gestrichen.

Zu Ziffer 56: Die Zahl „3/2“ ist durch „4“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 59: Das Wort „sechs“ wird durch „sieben“ ersetzt.

Folgender neuer Satz ist anzufügen:

„Solche Orte, die in diesem nicht aufgeführt sind, sowie alle Orte mit einer Einwohnerzahl unter 10 000 kommen in Ortsklasse VII.“

Zu Ziffer 63: Die Ziffer soll lauten: „Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. August 1932.“

Zu „D. Ortsklassenverzeichnis“. Sämtliche Orte werden eine Ortsklasse tiefer eingestuft.

Anträge

des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe „Briefumschlag- und Papierausstattungs-Fabrikation“ zum Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungs-Fabrikation.

Zu Ziffer 68: Absatz 1. Satz 1 wird gestrichen.

Absatz 2 wird gestrichen.

Zu Ziffer 82: Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die allgemeinen Bestimmungen dieses Zusatz-Vertrages gelten wie der Hauptvertrag bis zum 31. Aug. 1932.“

Der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen glaubte also die augenblickliche Wirtschaftslage zu einer durchgreifenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ausnützen zu können. Bemerkenswert ist besonders der Antrag zu Ziffer 22, der das Lohnschema erst nach vierjähriger Bezeit einziehen will, also praktisch den Spitzenlohn erst ein Jahr später erreichen läßt. Ferner die Anträge zu Ziffer 39 und 40 bis 49. Es sollte die Ferienbezahlung fallen und der ganze Abschnitt „Feiertage“ gestrichen werden.

Eine weitere Verschärfung der Gegenläufe entstand durch die Bindungen mit dem Vertrag für Buchdruckerei-Buchbinder. Ein Teil der dort beschlossenen Änderungen soll ja erst dann wirksam werden, wenn „Api“ und „VDB“ dieselben Änderungen beschließen. So wurde nun eine Arbeitgebervertretung gegen die andere ausgespielt. Es war dem „Api“ nicht ganz leicht, seine Zustimmung zu geben, da ja damit zugleich auch eine Belastung anderer Arbeitgebergruppen verbunden war. Nach hartem Ringen konnte sie aber dennoch erreicht werden. Damit regelt sich auch der Vertrag für Druckerei-Buchbinder.

Bei Behandlung der Frage Arbeitszeit standen die Auffassungen der Parteien sich diametral gegenüber. Die Arbeitnehmerseite vertrat den Standpunkt, daß im Hinblick auf die immer mehr um sich greifende Mechanisierung des Arbeitsprozesses und die dadurch in Erscheinung tretende Dauerarbeitslosigkeit eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten müsse. Nur dadurch sei es möglich, die Arbeitslosen in den Produktionsprozess einzureihen. Diese Tatsache, die in der Öffentlichkeit auch von berufenen Volkswirtschaftlern vertreten wird, wollten natürlich die Arbeitgeber nicht gelten lassen. Sie waren der Meinung, daß die heutige Krise nicht ewig bleiben würde, deshalb dürften sie sich nicht auf sieben Stunden festlegen. Es müßte dies zur Folge haben, daß in Zeiten guten Geschäftsganges dann die Betriebe vergrößert werden müßten, dadurch die Arbeitsweise verteuert und die Gefahr einer neuen Arbeitslosigkeit heraufbeschworen würde. Die 48-Stundenwoche sei das äußerste, was die Wirtschaft ertragen könne. Interessant waren die naiven Ausführungen eines Vertreters der Arbeitgeber über Ursachen der Arbeitslosigkeit und Mittel zur Arbeitsbeschaffung. Der Herr war der Meinung, daß von den 70er Jahren bis zum Kriege der Kapitalismus es verstanden hätte, die Arbeiterschaft zu ernähren. Nach dem Kriege set trotz

gebundener Wirtschaft dies nicht möglich gewesen. Es sei viel mehr eine Verteuerung des gesamten Produktionsapparates eingetreten. Mindestens 200 000 Menschen könnten noch in der Landwirtschaft untergebracht werden zur Urbarmachung von größeren Strecken Landes. Die Arbeitslosen müßten unter Zwang gestellt werden, daß sie die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen. Die miserablen Arbeits- und Wohnverhältnisse auf den Gütern, die Heranholung polnischer Landarbeiter schien er aber sehr in Ordnung zu finden.

Es hat keinen Zweck, sich mit solchen Bierbänkelpolitikern ernstlich auseinanderzusetzen. Aus den kurzen Andeutungen ist aber zu ersehen, daß eine Einigung über Arbeitszeit in unserem Sinne nicht zu erzielen war. Angenommen wurde lediglich der Antrag, Erreichung des Spitzenlohnes mit dem 23. Lebensjahre. Im übrigen konnte am 1. Tage eine weitere Annäherung der Parteien nicht erreicht werden, weil die Meinungen besonders in der Frage Ferien, Ferientagsbezahlung und Entlohnung der Arbeiterinnen scharf auseinandergingen. Am 2. Tage nachmittags war man glücklich auf dem toten Punkte angelangt und machte man sich Gedanken darüber, ob das Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung angerufen werden solle. Erst am Abend kam man in diesen besonders strittigen Punkten insoweit zu einer Einigung, daß eine Neuregelung der Arbeiterinnenstaffelung vorgenommen wurde, und zwar so, daß die jugendlichen Arbeiterinnen unter 16 Jahren ein halbes Jahr länger warten müssen, ehe sie den Höchstlohn erreichen. In der Ferientagsbezahlung blieb es beim alten. Der Ferienparagraf wurde soweit umgeändert, daß Gehilfen, die 10 Jahre im Berufe und ein Jahr im Betriebe sind, nicht drei, sondern 6 Tage Ferien erhalten. In der Beurlaubungsfrage, die bei den Verhandlungen besonders heiß umstritten wurde, war nur eine geringfügige Änderung der Beurlaubungsskala zu erreichen. In der Nacht vom 4. zum 5. Juni um 2 Uhr waren die Parteien endlich so weit, daß die Unterschriften geleistet werden konnten. Die Vertreter der Innung waren schon früher abgereist. Es ist zu hoffen, daß sie dieses Mal gleich ihre Anerkennung der Abmachungen aussprechen. Nachfolgend lassen wir das Abkommen im Wortlaut folgen.

Abkommen

zur Verlängerung des Reichstarifvertrages für das deutsche Buchbindergewerbe („Api“-Tarif).

Der vorbezeichnete Reichstarifvertrag, abgeschlossen am 11. September 1928, Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrag vom 17. Februar 1926 und 12. September 1927 wird nicht gekündigt, jedoch werden als Nachtrag die nachstehenden Änderungen vereinbart, die ab 1. September 1930 in Kraft treten.

In Ziffer II, 8 wird als dritter Absatz eingeschaltet: „Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.“

2. In allen Bestimmungen, in denen „über 24 Jahre“ steht, wird statt dessen gesagt: „über 23 Jahre.“

In Ziffer 22 werden die Worte: „nach dreijähriger Bezeit“ ersetzt durch die Worte: „nach beendeter vertraglicher Bezeit“.

Die Ziffer 26 erhält nachstehende Fassung: „Arbeiterinnen

1. Beim Eintritt unter 16 Jahren
 - a) im ersten Berufsjahr 26%
 - b) im zweiten Berufsjahre 33%
 - c) im dritten Berufsjahre — erstes Halbjahr 40%
 - d) im dritten Berufsjahre — zweites Halbjahr 45%
 - e) im vierten Berufsjahre 52,5%
 - f) nach dem vierten Berufsjahr 57,5%
2. beim Eintritt im Alter über 16 Jahren
 - a) im ersten Berufsjahr — erstes Halbjahr 33%
 - b) im ersten Berufsjahr — zweites Halbjahr 40%
 - c) im zweiten Berufsjahr 45%
 - d) im dritten Berufsjahr 52,5%
 - e) nach dem dritten Berufsjahr 57,5%.

Arbeiterinnen, die nicht fahrgewerblich tätig sind, z. B. Koch-, Putz-, Botenfrauen, Kaufmädchen usw., werden nach der gleichen Staffel entlohnt, im Höchstfalle jedoch nur bis zum Höchstlohn von 45%.

In Ziffer 32 wird hinter dem ersten Satz eingefügt: „Sie sind, soweit es nur irgend angängig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zu vermeiden. Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten.“

In Ziffer 33, zweiter Absatz, wird an Stelle des bisherigen Textes formuliert wie folgt: „Für Überstunden 25%. Für Sonn- und Feiertagsarbeit 50%.“

Die Überschrift zu Ziffer VII wird geändert in „Schichtarbeit“. Der Text lautet an Stelle des bisherigen: „VII. Schichtarbeit.“

Die Regelung der Doppelschichten hat tunlichst in der Weise zu erfolgen, daß die erste Schicht voll, d. h. 48 Stunden wöchentlich arbeitet und daß die Vertüzung der Arbeitszeit lediglich die zweite Schicht trifft. Wird bei Schichtarbeit verkürzt gearbeitet, so wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Eine Bezahlung von Pausen erfolgt nicht.

Für die in die Nachtzeit fallende Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 20% auf den Tariflohn bzw. vereinbarten Stundenlohn bezahlt.“

In Ziffer 39 werden nach der Ferientafel die Worte eingeschaltet:

„Gehilfen erhalten nach zehnjähriger Berufstätigkeit als Gehilfen bereits nach einjähriger Betriebszugehörigkeit sechs Arbeitstage.“

In Ziffer X, Feiertage, fällt die Ziffer 49, Absatz 2 fort. Neu eingefügt werden folgende Bestimmungen:

„Wird ein Arbeitnehmer, der Entschädigung der Feiertage zu beanspruchen hat, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, für einen Tag beurlaubt, so wird ihm dieser Feiertag bezahlt. Fallen zwei Feiertage in diese Woche, so erhält er beide bezahlt. Wird er dagegen für mehr als einen Tag beurlaubt, bekommt er fünfteil des Feiertages entschädigt, als er Tage in der Lohnwoche gearbeitet hat. Bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche erhält er für jeden geleisteten Arbeitstag einen halben Feiertag bezahlt. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden am Tage nach dem Feiertage fehlt.“

Wer in der Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertagsentschädigung nicht erheben.

Alle auf die Bezahlung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen finden Anwendungen auf Ausschäftsstellungen nur dann, falls den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitstagen vorausgegangen ist.

Ist ein Arbeitnehmer, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage nach jenem Feiertage gearbeitet hat, so steht ihm ein Anspruch auf volle Bezahlung des oder der Feiertage zu; erfolgt die Krankmeldung vor dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Lohnwoche ein Fünftel des Feiertages zu.

An Stelle der Ziffer 46 tritt folgender Wortlaut: „Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn im ganzen Betrieb oder in einzelnen Abteilungen verkürzt gearbeitet worden ist, nur anteilig zu der zu leisten gewewenen Arbeitszeit verrechnet.“

Ziffer 54 erhält folgende Fassung:

„Es dürfen gehalten werden: in Betrieben bis sechs Gehilfen 2 Lehrlinge, in Betrieben bis zehn Gehilfen 3 Lehrlinge, in Betrieben bis fünfzehn Gehilfen 4 Lehrlinge und so fort für je zehn weitere Gehilfen ein Lehrling mehr.“

Ziffer 63 lautet: „Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. August 1932.“

In dem Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungsfabrikation werden in Ziffer 82 hinter dem Wörtchen „muß“ in der zweiten Zeile eingeschaltet die Worte:

„und insfolgedessen das Affordoll der Woche nicht erleiht wird.“

Eisenach, den 5. Juni 1930.

Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe „Briefumschlag- und Papierausstattungs-fabrikation.“

gez. E. Gabus gez. Dr. Feldgen.

Fachgruppe „Geschäftsblätter, Notizbücher, Schreibhefte- und Feldenternmittelfabrikation.“

gez. Karl Rab gez. Dr. Feldgen.

Bund deutscher Buchbinder-Innungen, Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands.

gez. Hauelsen.

Graphischer Zentralverband, gez. B. Schmitz.

Verlängerung des VDB.-Lohntarifes

Am Donnerstag, den 12. Juni, fanden Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Buchbindereibesitzer in Berlin über ein neues Reichslohnabkommen statt. Die Arbeitgeber waren hierbei der Auffassung, einen nennenswerten Lohnabbau durchsetzen zu können. Sie forderten erstlings eine Reduzierung der Löhne um 10%, um schließlich allen Ernstes auf den früheren Lohnstand, unter Ausschaltung der letzten Lohnerhöhung vom Jahre 1929 mit 1,09 Spitzenlohn zu kommen. Als sie auch hiermit bei ihren Gegenpartnern keinerlei Zustimmung auslösen konnten, sollten mindestens die 3% Affordozuschlag von 1929 in Fortfall kommen. Der bisherige Reichslohnvertrag wurde schließlich unverändert bis zum 14. Januar 1931 verlängert.

Aber die Festlegung der Affordopreise für Schmalformate wurde gleichfalls unter Zuziehung von Spezialkräften verhandelt. Man einigte sich schließlich nach längeren Auseinandersetzungen auf eine bestimmte Grundbasis. Die Höhe der einzelnen Zuschlagsarten soll erst in einer späteren Verhandlung auf Grund gegenseitiger Nachprüfung vereinbart werden. Auch die Widelbogen-Berechnung soll hierbei erledigt werden.

Aberwindung der Wirtschaftskrise?

Außerer Ausdruck der bestehenden Wirtschaftskrise ist das Ausmaß der Arbeitslosigkeit. Große Arbeitslosigkeit vermindert die Kaufkraft der breiten Volksschicht, hemmt den Absatz und verringert dadurch die Möglichkeiten der Gütererzeugung immer weiter. Die Arbeitslosenversicherung kann aus ihren eigenen Beitragseinnahmen die sich dauernd steigenden Ausgaben nicht decken. Sie braucht Reichszuschüsse. Die ausgesetzten Arbeitslosen müssen von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. In jedem Falle sind demnach von Reich, Ländern und Kommunen ganz erhebliche Beträge für die Vinderung der allerdingsten Not bereitzustellen. Diese Summen — auf den einzelnen Unterstützungsempfänger gerechnet blutwenig, in ihrer Gesamtheit aber sehr hoch — vermindern die ohnedies knappe Kapitaldecke, führen zu neuen Belastungen und Verteuerung des Bedarfs. Sie müssen außerdem an anderen Stellen eingespart werden. Die öffentliche Hand kann um diese Beträge weniger Aufträge herausgeben — die Arbeitslosigkeit wird also nicht vermindert, die Wirtschaftskrise nicht behoben.

Kann dieser Kreislauf unterbrochen werden? Wir kennen die Kämpfe, die sich um die Reform der Arbeitslosenversicherung schon abspielten und jetzt erneut in Gang kommen. Alle Reformversuche müssen fehlschlagen, wenn es nicht gelingt, neue Kaufkraft zu schaffen, damit den Absatz zu heben und die Arbeitslosen in Arbeit und Verdienst zu bringen.

Arbeitslosennot ist Volksnot! Der Gedanke des Notopfers war deshalb gut und berechtigt. Sofort durchgeführt, hätte das Notopfer verhörend gewirkt und viele vorhandenen Gegenstände ausgeräumt. Es wäre die Volkserbundenheit gestärkt und neue Arbeit geschaffen worden. Damit allein, mit Arbeit und Verdienst, nicht mit Unterstützung, ist dem Arbeitslosen geholfen! Dann würden wir auch der Wirtschaftskrise Herr. Leider war der Gedanke nicht zu verwirklichen, er scheiterte am selbstthätigen Widerstand der in Frage kommenden Kreise. Es war eine der vielen verpassten Gelegenheiten, zu einer wirklichen Volksgemeinschaft zu kommen, die wirtschaftlichen und politischen Gegenstände zu vermindern.

Das Reichskabinett hat nun erneut zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung und zur Frage der Arbeitsbeschaffung Stellung genommen und weitgehende Beschlüsse gefaßt. Der Kampf um ihre Durchführung ist in vollem Gange. Hoffen wir, daß nicht persönliche Sonderinteressen, sondern vernünftige Einsicht und der Gedanke der Volkserbundenheit den Sieg davon tragen.

Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald faßte die Beschlüsse in einer Pressebesprechung wie folgt zusammen:

„Die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf 4½%, die in Aussicht genommene Ersparnisreform und die in Vorschlag gebrachten Steuern, insbesondere das Notopfer für die Festbesoldeten, müssen als eine Einheit angesehen werden. Sozial und am gerechtesten wäre die Einführung eines allgemeinen Notopfers gewesen in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer. Damit wäre aber bei der deutschen Kapitalverknappung die Kapitalflucht in Deutschland begünstigt, die Heranziehung fremden Kapitals erschwert und praktisch eine Verarmung der Arbeitslosigkeit in die Hand gearbeitet worden. Die jetzige Regelung belastet die Arbeitnehmer mit der Beitragserhöhung, die besser bezahlten Versicherten — sofern sie keine 52 Wochen Beiträge geleistet haben — mit einer Verringerung ihrer Unter-

stützungssätze, die über 21 Jahre alten Bedigen (für die Jugendlichen galt dies schon seither) mit der Einführung einer Wartzeit von 14 Tagen und die Festbesoldeten in der öffentlichen und Privatwirtschaft, die keine Beiträge für die Sozialversicherung aufzubringen haben und eine gesicherte Existenz aufweisen, mit einem Notopfer von 4% ihres steuerpflichtigen Einkommens. Daneben werden noch die Bedigen und Aufsichtsräte zum Notopfer herangezogen.“

Damit ist das Notopfer wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Streites gerückt. Es ist entsetzlich, die Rücksichtslosigkeit und schamlose Selbstsucht in diesem Kampfe beobachten zu müssen. Es wäre gut, wenn sich besonders Beamte und leitende Angestellte etwas möglich machen. Auch diese Kreise müssen schließlich die allgemeine Not sehen und sich klar sein, daß sie einfach die Pflichten haben, einen bescheidenen Teil zur Behebung dieser Volksnot beizutragen. Im letzten Ende geht es auch um die Sicherung ihrer eigenen Existenz, — denn hinter der entsetzlichen Not der Arbeitslosen lauert die Verzweiflung, die Heße des Bolschewismus — das Chaos!

Mit dem Ringen um die Arbeitslosenversicherung, um das Notopfer geht eine Bewegung Hand in Hand, die Lohnabbau als Alleinmittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit empfiehlt. Wir haben uns schon in der letzten Nummer damit auseinandergesetzt. Lohnabbau schafft keine neue Arbeitsmöglichkeit, weil ja zugleich die Kaufkraft vermindert würde, der Verbrauch zurückgehen müßte. Das gewünschte Ziel kann nur erreicht werden durch allgemeine Preisentung. Dadurch wird die Kaufkraft gehoben, es können mehr und bessere Waren gekauft werden und damit immer mehr Arbeiter wieder in die Betriebe hineinkommen.

Preisentung bedingt Senkung der Herstellungskosten. Hierfür ist der Lohnanteil der geringere Teil. Durch Herabsetzung übertrieben hoher Gehälter und Lantlemen, Fortfall unnötiger Direktoren- und Aufsichtsratsstellen, Beschränkung allzu hoher Gewinne und Handelsspannen, ließe sich eine bedeutende Verringerung der Herstellungskosten erzielen, ohne die ohnedies knappen Arbeitslöhne anzugreifen. In dieser Richtung muß also vorgegangen werden.

Diese schwerwiegenden Probleme beschäftigten auch sehr eingehend den Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Es herrschte Einmütigkeit darüber, daß alles geschehen muß, um der großen Arbeitslosigkeit Herr zu werden, und daß es vor allem auf Aufgabe der Gewerkschaften ist, daran mitzuarbeiten, die Arbeitslosen wieder in den Produktionsprozeß einzugliedern. Die christlichen Gewerkschaften, die den Arbeitergemeinschaftsgedanken bejahen, begrüßen und unterstützen die Bemühungen, durch gemeinsame Arbeit der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, die schwierige Gesamtaufgabe zu lösen. Gegen die von einigen Kreisen vertretene Auffassung, daß der Abbau der Löhne das Mittel sei, um die Arbeitslosigkeit zu beheben, müssen sich die christlichen Gewerkschaften nachdrücklich stellen. Sie sind bereit, an einer Senkung der Produktionskosten der Wirtschaft mitzuarbeiten, vor allem in der Richtung einer Senkung der durch den überpannten staatlichen Verwaltungsapparat bedingten öffentlichen Lasten und einer wesentlichen Herabsetzung der Preise, insbesondere durch Verminderung der zu hohen Preisspannen im Handel und der zu hohen Zinssätze. Nach wie vor ist für die Stellung und das Wollen der christlichen Gewerkschaften die Gesundung der Wirtschaft und die Hebung der Kaufkraft der arbeitenden Volksschichten das Entscheidende.

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften brachte des weitern zum Ausdruck, daß der derzeitigen großen Arbeitslosigkeit und Not vieler Volksschichten nur mit außerordentlichen Maßnahmen begegnet werden könne. Insbesondere müßte die Arbeitslosenversicherung durch besondere gesetzliche Maßnahmen leistungsfähig erhalten bleiben. Mit Fremden stellen die christlichen Gewerkschaften den Mangel an wirklicher Gemeinschaftsgewinnung in weiten Kreisen unseres Volkes fest, der insbesondere auch in dem Widerstand gegen das von der Regierung angeforderte Notopfer zum Ausdruck kommt. Angesichts der Not von Millionen deutscher Volksgenossen sollte die Leistung eines Notopfers von allen in gesicherter Stellung befindlichen eine Selbstverständlichkeit sein.

Der Vorstand beschloß, daß die Angestellten der christlichen Gewerkschaften, neben den gewerkschaftlichen Sonderbeiträgen und über ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung heraus, ein weiteres Notopfer bringen, um die Mittel der Arbeitslosenfürsorge ihrer Verbände zu stärken. Die aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Angestellten in öffentlichen Diensten werden aufgefordert, in gleicher Weise zu handeln.

Damit sind die Wege aufgezeigt, die aus der Wirtschaftskrise herausführen können. Besonders aber der letzte Beschluß ist wegweisend, wie echte Volksgemeinschaft in Notzeiten handelt. So allein ist eine rasche und befriedigende Lösung möglich; eine Lösung, die allen Teilen hilft, weil sie die Menschen verbindet und die Krise überwinden kann.

Altersversorgung für die graphische Arbeiterschaft Hollands

Die Altersversorgung der Arbeiter ist eine der schwierigsten Fragen unserer Gesellschaft. In den westeuropäischen Ländern hat man versucht, durch soziale Versicherung die Not inalterer und alter Arbeiter zu mildern, aber bis heute ist der Erfolg in den meisten Ländern ungenügend. Zum Teil ist dies zurückzuführen auf die finanzielle Zerstückelung, die in den Jahren nach dem Kriege über verschiedene europäische Staaten gekommen ist.

In Holland, wo seit dem Jahre 1914 eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in den verschiedenen Teilen der graphischen Industrie besteht, ist es jetzt gelungen, für die graphischen Arbeiter zwei Pensionskassen zu errichten. In der einen Kasse befinden sich die Typographen, in der anderen Kasse die Lithographen, Steindrucker und Chemigraphen. Es fehlt bloß noch eine Pensionskasse für die ungelerten Arbeiter in reinen Buchbindereien; Buchbinder, die in Druckereien beschäftigt sind, unterstehen der Pensionskasse für Typographen.

Es hat einige Jahre gedauert, ehe diese Pensionskassen zustande kamen. Einige Male schien es, daß alle vorbereitende Arbeit für dieses große Ziel nutzlos sei. Entweder machten die Arbeitgeberorganisationen Schwierigkeiten oder die Kommunisten durch ihre wüste Agitation im sozialdemokratischen Typographenverein. Diese letzte Arbeitergruppe hat ihre Weigerung zur Prämienbezahlung sogar vor den Richter gebracht, ohne hier Erfolg zu erzielen. Im Rahmen dieser Darstellung hat es keinen Zweck, darüber ausführlich zu schreiben, obwohl es für die Arbeitergeschichte, insbesondere aber für die verkehrte Taktik der freien Gewerkschaften, von pitantesem Reiz wäre.

Die erste Kasse ist die Pensionskasse für die Typographen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben die Kasse gefordert; die Zugehörigkeit ist für alle Mitglieder dieser Organisationen obligatorisch. Alle Arbeiter über 18 Jahre sind also versichert. Die Kasse wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zehn Mitgliedern besteht (fünf Vertreter der Arbeitgeber und fünf der Arbeitnehmer). Die protestantisch-christliche und die römisch-katholische Organisation haben im Vorstand je ein Mitglied; die leigeanannte Organisation stellt den Sekretär.

Die Prämie wird zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur andern Hälfte von den Arbeitnehmern gezahlt und beträgt wöchentlich insgesamt 1,60 Gulden (ein Gulden = 1,70 RM.). Solange der Arbeitnehmer krank ist und Krankengeld erhält, wird die Prämie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fortbezahlt. Während Arbeitslosigkeit des Arbeiters wird aber keine Prämie bezahlt; Arbeiter, die länger als ein Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, sind als Mitglied der Kasse ausgeschlossen.

Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 25 Jahren, die freiwillig oder durch Arbeitslosigkeit aus dem Betrieb ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen abgeführten Prämie. Arbeitnehmer im Alter von 25 bis 65 Jahren, die freiwillig oder durch Arbeitslosigkeit aus dem Betrieb ausscheiden und wenigstens fünf Jahre lang Prämie bezahlt haben, sichern sich eine Pension. Arbeitnehmer, im Alter bis zu 65 Jahren, die jetzt in den Invalidenstand treten möchten, kann vom Vorstand eine Pension bewilligt werden. Arbeitnehmer, die an oder nach dem 4. November 1930 das 65. Lebensjahr erreichen und aus dem Beruf scheiden, empfangen eine Pension im Betrage von 9 Gulden wöchentlich. Arbeitnehmer, die nach dem 4. November 1930 im Alter von mehr als 25 Jahren in einen Betrieb eintreten, empfangen beim Erreichen des 65. Lebensjahres eine wöchentliche Pension von 1/10 des Wochenlohnes für jedes Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit. Wenn ein Versicherter vor seinem 65. Lebensjahre stirbt, haben Witwe oder Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf einen einmaligen Betrag von 10 Gulden für jedes Jahr, wofür Prämie bezahlt wurde. Diese Grundsumme kann alle drei Jahre vom Vorstand geändert werden.

Anders ist die Pensionskasse für Steindrucker, Lithographen und Chemigraphen aufgebaut. Es handelt sich hier um eine Kollektivversicherung, woran alle organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt werden. Diese Versicherung wurde mit einer Lebensversicherungs-gesellschaft abgeschlossen. Sie wird von einem Vorstand verwaltet, der aus acht Mitgliedern (vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern) besteht. Die beiden christlichen Organisationen haben je einen Vertreter; der Vertreter der christlichen Organisation fungiert als Kassensführer.

Die Prämie, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Hälfte zu zahlen, beträgt für eine Altersrente im Alter von 65 Jahren in Höhe von 1000.— Gulden jährlich, bei Eintritt im 14. Lebensjahre 0,74 Gulden wöchentlich. Sie steigert sich beim Eintritt in späteren Lebensalter, so daß beim Eintritt im 30. Lebensjahre diese Prämie 1,20 Gulden wöchentlich beträgt. Wird man Mitglied im höheren Alter, bleibt der Prämienbetrag fast gleich, es verringern sich jedoch der Pensionsbetrag und die Auszahlung im Todesfall. Die Altersversicherung und die Versicherung im Todesfall können nicht einzeln abgeschlossen werden; Personen aber, die

bei der Schaffung der Versicherung ihr 62. Lebensjahr erreicht haben, können nur eine Versicherung für den Todesfall abschließen. Auch Arbeitgeber können Mitglied dieser Kasse werden.

Zu beachten bleibt, daß zu den Beträgen, die aus den Kassen bezahlt werden, noch die Beträge zu rechnen sind, die auf Grund der gesetzlichen sozialen Versicherung gezahlt werden und die zwischen 3.— und 6.— Gulden wöchentlich schwanken. Beim Inkrafttreten der Pensionskassen für die Typographen kann wenigstens auf eine Pension im Betrage von 12.— Gulden wöchentlich gerechnet werden; für Lithographen, Steindrucker und Chemigraphen kommt ein Betrag von etwa 6.— Gulden in Frage. Beide Beträge steigern sich nach 15 bis 20 Jahren ohne Änderung der gesetzlichen Versicherungszweige bis 18.— Gulden wöchentlich.

Damit ist die Frage der Versorgung der alten Arbeiter zwar noch nicht ganz gelöst, aber immerhin einen schönen und bedeutenden Schritt näher an das Ziel gebracht. Amsterdam. J. Schipper.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Schwerbeschädigtenschutz im Konkurse. Das Landesarbeitsgericht Köln nahm in einem Urteil vom 8. Januar 1930 zu der Frage Stellung, ob die Schutzbestimmungen aus dem Schwerbeschädigtengesetz auch beim Konkurse des Arbeitgebers anzuwenden sind. Es kam zu dem Ergebnis, daß auch der Konkursverwalter einem Schwerbeschädigten gegenüber die Kündigungsbeschränkungen des Schwerbeschädigtengesetzes einhalten und zur Kündigung die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einholen muß. Dieser wohl begründeten Entscheidung kann man nur zustimmen. In den Urteilsgründen geht das Gericht von folgenden Erwägungen aus:

Die Enkthcheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob der Konkursverwalter trotz der Bestimmung des § 22 der Konkursordnung, wonach die Kündigungsfrist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche ist, einem Schwerbeschädigten gegenüber an die Kündigungsbeschränkungen der §§ 13 ff. des Schwerbeschädigtengesetzes gebunden ist, insbesondere, ob er zur Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf. Dies ist im Schrifttum umstritten (vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten in Menzel, Kommentar zur Konkursordnung, 1928, Seite 124). Die §§ 13 ff. des Schwerbeschädigtengesetzes bezwecken, den Schwerbeschädigten gegen willkürliche und nicht notwendige Kündigungen zu schützen und machen deshalb die Wirksamkeit der Kündigung von der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle abhängig. Nur dann, wenn der Arbeitgeber einen Grund zur fristlosen Entlassung hat, und ihm für diesen Fall nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Recht zur fristlosen Entlassung zusteht, bedarf er ausnahmsweise der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht (§ 13 Absatz 2). Dagegen ist für den Fall des Konkurses eine Ausnahme nicht aufgestellt. Es könnte daher nur dann in Erwägung gezogen werden, die Beschränkungen des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes gegenüber dem Konkursverwalter nicht gelten zu lassen, wenn ihrer Anwendbarkeit der § 22 der Konkursordnung im Wege stünde. Dies ist aber nicht der Fall. Da der Gesetzgeber im § 22 der Konkursordnung nichts anderes als die gesetzliche Kündigungsbestimmung hat vorschreiben wollen, ist der Konkursverwalter auch denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche infolge der späteren Rechtsentwicklung, insbesondere durch das Schwerbeschädigtengesetz für die gesetzliche Kündigung gelten.

Selbsturlaubung kein Grund zur fristlosen Entlassung. Ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Ostpreußen hatte bei seiner Gutsovernahme um einen einjährigen Urlaub zwecks Teilnahme an einer Tagung seines Verbandes gebeten. Das Urlaubsgeuch wurde von der Gutsovernahme unbeachtet gelassen, so daß der Arbeitnehmer im unklaren war, ob er an der Tagung teilnehmen konnte oder nicht. Da besonders wichtige Arbeiten nicht vorliegen, rechnete er damit, daß sein Gesuch nicht abschlägig beschieden würde. Als der Tag der Reise herangerückt war, und ein Bescheid von der Gutsovernahme immer noch nicht erteilt war, fuhr der Arbeitnehmer, ohne die Entscheidung über sein Gesuch abzuwarten, zu der Tagung. Nach Rückkehr wurde er wegen dieses Vorfalls fristlos entlassen. Mit Urteil vom 5. März 1930 hat nun das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß diese fristlose Entlassung unredigert war. Wir entnehmen aus den Entscheidungsgründen folgendes:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse die landwirtschaftlichen Arbeitgeber Ostpreußens zum großen Teil der Einrichtung von Betriebsräten auf ihren Besitzungen ablehnend gegenüberstehen. Es stellt weiter nach seiner Sachkenntnis fest, daß ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitgeber um Urlaub gebeten hat und von ihm noch nicht endgültig beschieden worden ist, sich regelmäßig nicht für berechtigt halten wird, seinen Arbeitgeber an die Erledigung der Angelegenheit zu erinnern, sondern abwarten wird, daß der Arbeitgeber ihm Bescheid erteilt. Bei dieser Sachlage hält das Berufungsgericht den Arbeitgeber für verpflichtet, seinerseits dem Arbeitnehmer eine bestimmte Arbeit zu

geben und hält es für unzulässig, daß er den Arbeitnehmer bis zum letzten Augenblick im unklaren gelassen und so verhindert hat, daß der Arbeitnehmer rechtzeitig die Gaulassung von der Ablehnung des Urlaubs in Kenntnis setzen konnte. Wenn das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage die Überzeugung gewonnen hat, daß der Arbeitgeber dem Kläger nur die Möglichkeit der Teilnahme an der Tagung entziehen wollte, und daß für diese Handlungsweise, da damals keine drängenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten gewesen wären, nicht sachliche Beweggründe, sondern nur persönliche Motive bestimmend gewesen seien, so läßt diese Auffassung einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dasselbe gilt von der Annahme, daß unter diesen Umständen die eigenmächtige Reise des Klägers dem Beklagten einen ausreichenden Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses nicht an die Hand gegeben habe.

Allgemeine Rundschau

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert Ausdehnung der Krisenunterstützung. Trotz sommerlicher Zeit ist auf dem Arbeitsmarkt keine nennenswerte Entspannung zu verspüren. Die Zahl der Arbeitslosen, die Unterstützung erhalten, erreicht immer noch nahezu zwei Millionen. Viele Arbeitslose sind jedoch der gemeinlichen Fürsorge überantwortet oder einfach der Not preisgegeben, weil sie schon solange arbeitslos sind, daß sie ausgesteuert sind, oder weil sie überhaupt in der juridkliegenden Zeit keine Möglichkeit gehabt haben, durch Zwischige versicherungspflichtige Beschäftigung einen Anspruch auf die Unterstützung zu erwerben.

Für solche Arbeitslose ist im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Hilfe durch die Krisenunterstützung vorgesehen. Im Gesetz heißt es: „In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder bestimmte Bezirke beschränkt werden.“ Auf Grund dieser Bestimmung sind eine ganze Reihe von Berufen in die Krisenfürsorge einbezogen worden. Sehr große Berufsgruppen stehen aber außerhalb, das gilt z. B. für die Angehörigen des Baugewerbes und der Hüttenindustrie. Für beide hat sich die Lage außerordentlich verschlechtert. Die überaus große Arbeitslosigkeit im Baugewerbe hat dazu geführt, daß viele Bauarbeiter überhaupt keinen Unterfüllungsanspruch erwerben konnten und auch jetzt im Sommer weder Arbeit finden noch Anspruch auf Unterstützung haben. Auch in der Hüttenindustrie hat sich die Lage so verschlechtert, daß der Ausschuß dieser Arbeiter von der Krisenunterstützung nicht mehr berechtigt ist. Eine allgemeine Ausdehnung der Krisenunterstützung auf alle Berufsgruppen ist um so mehr zu rechtfertigen, als die Arbeitsämter ermächtigt sind, in jedem einzelnen Fall, in dem die Krisenunterstützung nicht benötigt wird, sie zu entziehen.

Es ist aber nicht nur erforderlich, die Krisenunterstützung allgemein auf alle Berufe auszudehnen, sondern die letzte zeitliche Grenze muß erweitert werden. Die Krisenunterstützung dauert im Höchsfalle 30 Wochen, sie kann für Arbeitslose über 40 Jahre auf 52 Wochen ausgedehnt werden. Diese Grenze genügt nicht mehr, weil man nach der Aussteuerung aus der Krisenunterstützung die Arbeitslosen doch nicht sich selbst überlassen kann. Sie müssen von den Wohlfahrtsämtern betreut werden. Es ist aber ein sehr unerwünschter Zustand, daß arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen zusammen mit Erwerbsbeschränkten, ja auch zusammen mit arbeitsunwilligen Elementen betreut werden müssen. Es ist notwendig, zu einer klaren Scheidung zu kommen; dem Wohlfahrtsamt dürfen zur Betreuung nur diejenigen Personen verbleiben, die aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht wettbewerblich sind, oder die aus sonstigen Gründen eine fürsorgliche Betreuung notwendig haben. Auch aus finanziellen Gründen verlangen die Gemeinden mit Recht eine klare Abgrenzung. Die Überwälzung der Erhaltung der Arbeitslosen auf die Gemeinden belastet die Gemeinden über das Maß ihrer Tragfähigkeit hinaus und führt notwendig zu dem Verluh, die Arbeitslosen über den Weg der Fürsorgearbeit wieder in die Versicherung einzugliedern.

Aus allen diesen Gründen ist die Erweiterung der Krisenfürsorge unerlässlich. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat beim Reichsarbeitsminister erneut einen entsprechenden Antrag gestellt und hat dabei auch darauf hingewiesen, daß der Vorstand der Reichsanstalt im Rahmen seiner Beschlüsse über die Reform der Arbeitslosenversicherung die Ausdehnung der Krisenunterstützung empfohlen hat.

Evangelische Arbeitervereine und Erwerbslosenhilfe. Der zu seiner Frühjahrstagung in Stettin verammelte Ausschuß des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands erklärt nach eingehender Erörterung der staatspolitischen, parlamentarischen und wirtschaftlichen Lage:

Wir verkennen nicht, daß die krisenhafte Zuspitzung dieser Lage mancherlei Maßnahmen fordert, die dem

Erst der Stunde Rechnung tragen; wir können uns jedoch des Eindrucks nicht erwehren, daß die notwendigen Umstellungen von einflussreichen Kreisen dazu mißbraucht werden, den Arbeitnehmerstand wieder zu einer Schicht minderen Rechts herabzubringen.

Solche Gefahren sehen wir in der vielfachen Überforderung des Rufes nach Wahlrechtsreform, hinter dem weit hin nicht bloß Einsicht in das Verlangen der Formaldemokratie, sondern arbeitnehmerfeindliche Absichten stehen.

Solche Gefahren zeigen sich vermehrt in der Arbeitslosenfrage. Bei allem Verständnis für die materiellen Schwierigkeiten, den Etat auszugleichen, müssen wir vor allen Dingen hinweisen auf die erschütternde geistig-seelische und stilkliche Not der längere Zeit Erwerbslosen. Nicht die Arbeitslosenversicherung, sondern die Arbeitslosigkeit demokratisiert! Dadurch wird die Volksgutkunst auf das ernstlichste gefährdet. Darum erheben wir die Forderung: An dem Grundlag der Verpflichtung der Allgemeinheit zur Erwerbslosenhilfe darf nicht gerüttelt werden! Auch etwa notwendig werdende Reformmaßnahmen müssen Raum lassen für das, was not tut: Die außerordentliche Massennot der betroffenen Reich und Volksgemeinschaft zu außerordentlichen Opfern für Minderung und Behebung der Not!

Wieviel Arbeitslose haben die Länder Europas? Die Arbeitslosigkeit beschränkt sich nicht auf Deutschland, sie ist zu einem Weltproblem geworden, das insbesondere auch — gleichsam als Alt ausgleichender Gerechtigkeit — die „Siegerländer“ drückt. Mit Ausnahme Frankreichs, das Mitte März nur 1639 registrierte Arbeitslose zählte und dessen Industrie vom 17. Februar bis 15. März 9025 ausländische Arbeiter aufnahm. Außerdem wanderten in der gleichen Zeit 2215 fremde Landarbeiter ein. Schlimm ist die Arbeitslosigkeit in Großbritannien, das unter seinen 43 Millionen Einwohnern Anfang April 1 876 400 unterstützte Erwerbslose zählte, das sind eine halbe Million mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. In der Tschechoslowakei waren von 13,6 Millionen Einwohnern Ende März 86 156 erwerbslos, 33 000 mehr als im Vorjahre. In Bulgarien (5,4 Millionen Einwohner) sind von den etwa 200 000 in Handel und Industrie beschäftigten Arbeitnehmern rund 70 000 arbeitslos. In der Schweiz (3,9 Millionen Einwohner) waren Ende März bei den Arbeitsämtern 10 000 Stellenfugende eingeschrieben. In dem kleinen Danzig mit seinen 350 000 Einwohnern waren Ende April 18 500 unterstützte Erwerbslose, in Deutsch-Osterreich (6,5 Millionen Einwohner) Mitte April 311 174 unterstützte Erwerbslose.

Erfreuliche Entwicklung der katholischen Arbeitervereine. Nach dem auf dem Kongreß der katholischen Arbeitervereine in Gelsenkirchen durch Generalsekretär Schmitt (Berlin) erstatteten Geschäftsbericht hat der Reichsverband der katholischen Arbeitervereine seit 1927 rund 35 000 Mitglieder gewonnen. Er zählt heute in 3000 Vereinen rund 350 000 Mitglieder. Die seit 1925 mit besonderer Aktivität hervorgetretenen Wertjugend zählt rund 50 000 junge Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Im Reichsverband sind 112 Sekretäre tätig. Er gibt 6 Zeitschriften, 2 Jugendblätter, eine Arbeiterinnenzeitung und ein wissenschaftliches Organ: „Soziale Revue“ heraus.

Aus den Ortsgruppen

Barmen. Unsere letzte Mitgliederversammlung war am 21. Mai im Gewerkschaftslocale. Nach Begrüßung der Kolleginnen und Kollegen sowie des Bezirksleiters, Kolll. Schmitz, berichtete der 1. Vorsitzende, Kollege Bauteuschlager, über die kombinierte Versammlung der unter den „Apl“-Tarif fallenden Buchbinder. Es wurde zu den betreffenden Verhandlungen Stellung genommen und die Tatlit für dringliches Vorgehen festgelegt.

Es folgte dann ein Referat von Bezirksleiter Schmitz. Er berichtete zuerst über die Verhandlungen in Ehenach mit dem Verein Deutscher Buchbinder-Besitzer. Sodann führte er uns die gegenwärtige Wirtschaftslage vor Augen, die durch die große Arbeitslosigkeit gezeichnet ist. Die ungerechte Sondersteuer für die Konsumgenossenschaften war Gegenstand eingehender Aussprache. Es wurde auch vom Ortsartell, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Konsumgenossenschaft eine Protestversammlung abgehalten, die in aller Schärfe dagegen Stellung nahm. Zum Schluß wurden noch einige Anfragen erörtert und hiermit die Versammlung geschlossen. S. D.

Kassel. In der schönen Stadt Kassel ist große Aufregung eingezogen und zwar beim Verband der Buchbinder und Papierarbeiter. Es muß schlecht um dessen Ortsgruppe in Kassel bestellt sein. Das beweist ein Bericht in Nr. 24 der „Buchbinderzeitung“ vom 8. Juni 1930. Um was handelt es sich? Vor einigen Wochen ist ein Buchbinderkollege seiner Überzeugung gemäß zu unserm Verband übergetreten. Schon schreibt man von „Wüh-

arbeit des Graphischen Zentralverbandes“. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. Mai mußte sich allein mit dieser „Wühlarbeit“ befassen. Wer wählte denn, und wo soll das gewesen sein? Sieht man vielleicht die Felle fortzuschwimmen? Falls es nicht bekannt sein sollte, seien die Herren in Kassel darauf hingewiesen, daß dort noch ein großes Agitationsfeld vorhanden ist. Oder gibt es in Kassel keine Unorganisierten? Wir vom Graphischen Zentralverband wissen schon, wo wir Agitation treiben sollen. Wir lassen uns hierin von keiner Seite Vorschriften machen, auch nicht über die nach unserer Ansicht falschorganisierten.

Herr Kröber befaßte sich in der fraglichen Versammlung eingehend mit unserem Statut und verkündete, daß die zu uns Übertretenden Verschlechterungen erleiden würden. Ihm sei gesagt, daß es nicht die besten Gewerkschafter sind, welche sich nur nach der Höhe der Unterstufungen organisieren. Wir christlichen Gewerkschafter wissen, warum unsere Asten eine eigene christliche Gewerkschaftsbewegung gründeten. Wir wissen, daß diese Bewegung heute notwendiger ist als je zuvor und werden stets treu zu ihr stehen, werden auch im Interesse der Arbeiterchaft weiter werden und kämpfen für unsere christliche Gewerkschaftsidee.

Zur Information sei jedoch Herrn Kröber aus den Statuten noch einiges mitgeteilt. Unser Graphischer Zentralverband erhebt genau wie der Verband der Buchbinder in der höchsten Beitragsklasse einen wöchentlichen Zentralbeitrag von RM. 1,50. An Krankenunterstützung gewährt unser Verband vom 1. Krankheitsstage ab nach 52 Beiträgen pro Tag 80 Pf. auf die Dauer von 60 Tagen, im ganzen 48 RM. Der Verband der Buchbinder gewährt vom 8. Krankheitsstage ab nach 52 Beiträgen pro Tag 50 Pf. auf die Dauer von 70 Tagen, ergibt nur 35 RM. Unser Verband gewährt nach 260 Beiträgen pro Tag 1,20 RM. für 80 Tage, ergibt 96 RM. Der Verband der Buchbinder gewährt nach 260 Beiträgen pro Tag 1 RM. für 70 Tage, ergibt 70 RM. Unser Verband gewährt nach 520 Beiträgen pro Tag 1,50 RM. für 100 Tage, ergibt 150 RM. Der Verband der Buchbinder gewährt nach 520 Beiträgen pro Tag 1,30 RM. für 70 Tage, ergibt 91 RM. Diese Beispiele können für alle Stufen und Klassen erweitert werden, mit demselben Ergebnis. Wo ist also die Verschlechterung? In der gleichen Beitragsklasse gewährt unser Verband an Hinterbliebenenunterstützung nach 104 Beiträgen 50 RM., nach 156 Beiträgen 75 RM., nach 260 Beiträgen 100 RM., nach 520 Beiträgen 150 RM. und nach 780 Beiträgen 250 RM. Beim Tode der Ehefrau werden die halben Sätze gewährt. Der Verband der Buchbinder gewährt nach 260 Beiträgen 60 RM., nach 520 Beiträgen 96 RM., nach 780 Beiträgen 140 RM., nach 1040 Beiträgen 195 RM. und nach 1300 Beiträgen 240 RM. Wo ist hier die Verschlechterung? Unser Verband gewährt den weiblichen Mitgliedern im Falle ihrer Verheiratung eine Aussteuerunterstützung von 40 RM. bis 80 RM. und der Verband der Buchbinder? Streik- und Maßregelungsunterstützung gewährt unser Verband nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen. Die Unterstufung ist sicher nicht niedriger als die des Verbandes der Buchbinder. In der Arbeitslosenunterstützung gewährt unser Verband in der höchsten Beitragsklasse nach 52 Beiträgen pro Tag 90 Pf., nach 260 Beiträgen pro Tag 1,30 RM., nach 520 Beiträgen pro Tag 1,50 RM., nach 780 Beiträgen pro Tag 1,75 RM. und nach 1040 Beiträgen pro Tag 2 RM. Der Verband der Buchbinder gewährt nach 52 Beiträgen pro Tag 90 Pf., nach 260 Beiträgen pro Tag 1,20 RM., nach 520 Beiträgen pro Tag 1,50 RM., nach 780 Beiträgen pro Tag 1,70 RM. und nach 1040 Beiträgen pro Tag 2 RM. Wenn der Verband der Buchbinder eine längere Unterstützungsdauer hat, so hat unser Verband 9 Unterstufungsstufen, während auf der anderen Seite nur 6 Unterstufungsstufen zu verzeichnen sind. Im Ergebnisse wirkt sich die Unterstützung bei uns also sicher nicht schlechter aus. In der Invalidenunterstützung hat unser Verband ein völlig anderes System aufgebaut als der Verband der Buchbinder. Die tatsächlich zur Auswirkung kommenden Sätze unseres Verbandes können sich sehr wohl sehen lassen. So sehen also die Beweise des Herrn Kröber aus. Das sind „alle die Verschlechterungen, die denen entstehen, die sich von den Christlichen einfangen lassen“.

Sagt. Am 23. fand in Lahr die übliche Monatsversammlung statt. Unser Vorsitzender, Kollege Ober, eröffnete dieselbe mit Worten der Begrüßung; diese galten im besonderen unserm Kollegen Steinhart, München. Erfreulicherweise hatten sich auch eine stattliche Zahl junger Kollegen eingefunden. Der Vorsitzende schilderte die Lage in der Bahrer Kartonnagenindustrie. Es ist hinreichend bekannt, daß wir es hier mit einem außerordentlich harinächtigen Arbeitgeberum zu tun haben. Er richtete an die Anwesenden den dringenden Appell, sich für weitere Ausbreitung unserer Ortsgruppe einzusetzen.

Anschließend hielt unser Bezirksleiter, Kollege Steinhart, einen interessanten Vortrag über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, kam in diesem Zusammenhange auf die große Arbeitslosigkeit in Deutschland zu sprechen und betonte, daß nicht nur die deutsche Arbeiterschaft unter dieser Erscheinung zu leiden habe. Wir haben es hier mit einem Weltproblem zu tun, und infolgedessen leiden auch die Arbeiter aller Industrieländer unter den Wirkungen der Arbeitslosigkeit. Am Schluß seiner Ausführungen behandelte Redner die Tarifpolitik im Buchbinder- und Buchdruckergerwerbe, berührte die Lohnverhandlungen für Lahr und Pforzheim und schloß seine Ausführungen mit der Bitte, treu zu unserer Bewegung zu stehen. Kollege Ober dankte für die sehr interessanten und lehrreichen Ausführungen und sprach dem Redner den Dank aus. Eine lebhaft ausgeführte Aussprache förderte noch manch Beachtenswertes zu Tage, und unter Dankesworten an alle Erschienenen schloß Kollege Ober die gut verlaufene Versammlung.

Am 24. Mai fand in Seelbach eine außerordentliche Versammlung statt. Unser Vorsitzender, Kollege Ober, eröffnete dieselbe mit der üblichen Begrüßung, die vor allem auch dem Bezirksleiter, Kollegen Steinhart, galt. Der Vorsitzende schilderte die Lage in der Bahrer Kartonnagenindustrie, die durch ein rückichtsloses Scharfmachertum im Arbeitgeberlager gekennzeichnet wird. Er zeigte den Anwesenden deutlich und drastisch, daß es ohne gewerkschaftliche Organisation einfach nicht mehr geht, wenn die Arbeiterschaft bessere Verhältnisse haben will. Anschließend hielt unser Bezirksleiter, Kollege Steinhart, einen interessanten Vortrag über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Er zeigte den Anwesenden, mehr wie seither für die Organisation zu arbeiten, um so die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung zu schaffen.

Am 24. Mai fand in Seelbach eine außerordentliche Versammlung statt. Unser Vorsitzender, Kollege Ober, eröffnete dieselbe mit der üblichen Begrüßung, die vor allem auch dem Bezirksleiter, Kollegen Steinhart, galt. Der Vorsitzende schilderte die Lage in der Bahrer Kartonnagenindustrie, die durch ein rückichtsloses Scharfmachertum im Arbeitgeberlager gekennzeichnet wird. Er zeigte den Anwesenden deutlich und drastisch, daß es ohne gewerkschaftliche Organisation einfach nicht mehr geht, wenn die Arbeiterschaft bessere Verhältnisse haben will. Anschließend hielt unser Bezirksleiter, Kollege Steinhart, einen interessanten Vortrag über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Die Arbeitslosigkeit bedrückt nicht nur allein die deutsche Arbeiterschaft, alle Industrieländer leiden unter diesen Störungen der Weltwirtschaft. Weiter behandelte er ausführlich unsere Tarifpolitik im Buchbinder- und Buchdruckergerwerbe, berührte die Lohnverhandlungen für Lahr und Pforzheim und schloß seine Ausführungen mit der Bitte, treu zu unserer Bewegung zu stehen. Kollege Ober dankte dem Redner für seinen trefflichen Vortrag. Im Schlusswort richtete er nochmals einen Appell an alle Anwesenden, mehr wie seither für die Organisation zu arbeiten, um so die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung zu schaffen.

Am 24. Mai fand in Seelbach eine außerordentliche Versammlung statt. Unser Vorsitzender, Kollege Ober, eröffnete dieselbe mit der üblichen Begrüßung, die vor allem auch dem Bezirksleiter, Kollegen Steinhart, galt. Der Vorsitzende schilderte die Lage in der Bahrer Kartonnagenindustrie, die durch ein rückichtsloses Scharfmachertum im Arbeitgeberlager gekennzeichnet wird. Er zeigte den Anwesenden deutlich und drastisch, daß es ohne gewerkschaftliche Organisation einfach nicht mehr geht, wenn die Arbeiterschaft bessere Verhältnisse haben will. Anschließend hielt unser Bezirksleiter, Kollege Steinhart, einen interessanten Vortrag über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Die Arbeitslosigkeit bedrückt nicht nur allein die deutsche Arbeiterschaft, alle Industrieländer leiden unter diesen Störungen der Weltwirtschaft. Weiter behandelte er ausführlich unsere Tarifpolitik im Buchbinder- und Buchdruckergerwerbe, berührte die Lohnverhandlungen für Lahr und Pforzheim und schloß seine Ausführungen mit der Bitte, treu zu unserer Bewegung zu stehen. Kollege Ober dankte dem Redner für seinen trefflichen Vortrag. Im Schlusswort richtete er nochmals einen Appell an alle Anwesenden, mehr wie seither für die Organisation zu arbeiten, um so die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung zu schaffen.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Abrechnungen vom 1. Quartal sandten ein bis zum 14. Juni 1930. Stuttgart, Stuttgart, Waghäusern, Weimar — Es seien noch 2 Ortsgruppen aus. Gelder sandten ein bis zum 14. Juni 1930: Lippstadt, Würzburg, Stuttgart, Leipzig, Ebersfeld, Glog, Schmiedlich, Kottweil, Urm, Wiesbaden, Berlin, Remscheid, Köln, Gensetzer, Künzberg, Wittenstein, Wenden, Walle, Freiburg, Rempten, Regensburg, Grünhain, Lauban, Bingen, Lahr, Krausberg, Weimar, Dierdorf. Mit den Abrechnungsformularen für das 2. Vierteljahr gehen den Ortsgruppen das neue Abrechnungsverzeichnis und neue Werbeposter zu. Sollte die Sendung irgend wo nicht eintreffen, erbitten wir sofortige Nachricht.

Regelmäßige Zahlungen sind durch die Zahlung zu Pflichten gemacht. Sie erleichtern eine geregelte Buchführung und verhüten Betrübe. Mit Erscheinen dieser Nummer ist der 25. Wochenbeitrag fällig.

Anzeigen

- Unserer lieben Kollegin Gertrud Berger nebst Bräutigam die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Ortsgruppe Barmen.
Unserer treuen Kollegin Mathilde Zahn nebst Bräutigam zur Vermählung viel Glück und Segen. Ortsgruppe Reheim.
Unserer lieben Kollegin Elisabeth Schumacher nebst Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsgruppe Köln.
Zur Vermählung wünschen wir unserm lieben Kollegen Emil Engel von Herzen Glück und Segen. Ortsgruppe Ebersfeld.
Unserm lieben Kollegen Karl Brand zu seinem 25jährigen Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Ortsgruppe Bielefeld.
Unserm lieben Kassierer, Kollegen Bernhard Schell zum 25jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma F. Soemmeren herzlichste Glückwünsche. Ortsgruppe Bonn.